

Rückkommensantrag von Marcel Lenggenhager (BDP Gossau ZH)
betreffend ZKB Gesetz Art. 4 Partizipationskapital

ZKB Gesetz Artikel 4 Partizipationskapital

Der Artikel 4 ist neu wie folgt zu übernehmen:

Grundkapital

§ 4. ¹ Das Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital.

² Der Rahmen des Partizipationskapitals beträgt höchstens 80% des Rahmens des Dotationskapitals.

Dotationskapital

§ 4 a. ¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

² Der Bankrat kann das Dotationskapital bis zum vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen ganz oder in Teilbeträgen abrufen.

³ Die Erhöhung des Dotationskapitals erfolgt:

a: zum Nominalwert, wenn dadurch die Interessen der Partizipantinnen und Partizipanten nicht verletzt werden,

b: zu einem vom Bankrat festgesetzten Betrag über dem Nominalwert, wenn eine angemessene Beachtung der Interessen der Partizipantinnen und Partizipanten dies erfordert.

⁴ Der Kanton hat Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn (Dividende) entsprechend dem Anteil des Dotationskapitals am Grundkapital.

Partizipationskapital

§ 4 b. ¹ Das Partizipationskapital wird durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen, die auf den Namen lauten und einen Nennwert von je CHF 10.- haben.

² Die Bank führt ein Partizipationsscheinregister, welches dem Kantonsrat zur Einsicht offen steht.

³ Der Bankrat kann vorbehältlich von Absatz 5 das Partizipationskapital bis zum vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen zeitlich unbegrenzt durch Ausgabe von Partizipationsscheinen ganz oder in Teilbeträgen schaffen oder erhöhen.

⁴ Er kann vorbehältlich von Absatz 5 bei der Schaffung oder Erhöhung des Partizipationskapitals festlegen, dass die Partizipationsscheine zur Verbindung von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen mit Options- und Wandelrechten verwendet werden.

⁵ Solange keine Partizipationsscheine begeben sind oder der Kanton einziger Partizipant ist, kann der Kantonsrat bei der Schaffung oder Erhöhung des Partizipationskapitals bestimmen, in welchem Umfang der Kanton Partizipationsscheine zum Nominalwert zeichnen kann.

Rechte der Partizipantinnen und Partizipanten

§ 4 c. ¹ Die Partizipantinnen und Partizipanten haben Anspruch auf:

- a: Bezugsrechte bei einer Erhöhung des Partizipationskapitals,
- b: Dividende entsprechend dem Anteil des Partizipationskapitals am Grundkapital und
- c: einen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation entsprechend dem Anteil des Partizipationskapitals am Grundkapital.

² Sie haben keine Mitwirkungsrechte und keine Bezugsrechte bei einer Erhöhung des Dotationskapitals.

³ Gegen Anordnungen des Kantonsrates und des Bankrates können sie Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung ihrer Rechte erheben.

⁴ Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Rechtsstellung der Partizipantinnen und Partizipanten in einem Reglement.

Ergänzung:

Bei Annahme von § 4a bis und mit § 4c gem. vorliegendem Rückkommensantrag sind in § 6 Abs. 2, § 11 Abs 2 Ziff.2, § 25 Abs.1, § 26 und § 42 lit, b Ziff. 4 VRG die entsprechenden Mindesterhöhungsanträge aus der 1. Lesung vom 14. April 2014 zu übernehmen.

Marcel Lenggenhager



Begründung:

Im heute noch bestehenden ZKB Gesetz war die Möglichkeit zur Schaffung von PS Kapital gegeben. Der Kantonsrat hat in seiner ersten Lesung der ZKB nun diese Möglichkeit verwehrt. Wie wir wissen kam dazu eine Mehrheit zustande die ihre jeweilige Begründung aus sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen heraus vertreten hat.

Mit dem Rückkommensantrag nehmen wir einerseits etwas Besehendes wieder ins Gesetz auf und andererseits geben wir durch die Ergänzung von Artikel 4b Absatz 5 dem Kantonsrat dazu immer das letzte Wort.

Sollte der Kantonsrat irgendwann einem Antrag des Bankrates zur Schaffung von Partizipationskapital zustimmen, so hat er auch die Möglichkeit zu bestimmen, in welchem Umfang der Kanton Partizipationschein zum Nominalwert zeichnen kann bzw. soll

Für das dann zumal eingesetzte Kapital erhält der Kanton dann auch die entsprechende Dividende, die jeweils direkt als Ertrag in seinen Finanzhaushalt einfließt. Bei einem möglichen Verkauf wird der Kanton zudem einen sicher erspriesslichen Kapitalgewinn erzielen, da er das zum Nominalwert bezogene PS Kapital zum Marktwert verkaufen wird.

Fazit: Der Kantonsrat wird immer bestimmen, ob die ZKB PS-Kapital schaffen kann oder nicht und wenn der Kanton solches zeichnet geschieht dies zum Wohle seines Finanzhaushaltes durch die Ausschüttung einer Dividende und der Möglichkeit eines späteren recht hohen Verkaufsgewinns.